

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 8. Oktober 1996

174. Stück

542. Verordnung: Änderung der Elektro-Ex-Verordnung 1993

543. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind

544. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinden Radfeld, Rattenberg und Brixlegg

545. Verordnung: Agrarstrukturerhebung 1997

542. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Elektro-Ex-Verordnung 1993 geändert wird

Auf Grund der §§ 3 und 7 des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, sowie auf Grund des § 205 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 219/1996, wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Elektro-Ex-Verordnung 1993 – ElExV 1993, BGBl. Nr. 45/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 305/1995, wird wie folgt geändert:

Im Anhang I, Abschnitt III. A. wird im drittletzten Absatz das Datum „31. Dezember 1984“ durch das Datum „31. Dezember 1987“ ersetzt.

Farnleitner

543. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Änderung der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind

Auf Grund des § 359b Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 772/1995, wird wie folgt geändert:

In § 1 Z 29 entfällt die Wortfolge „mit einer Betriebstemperatur von höchstens 120 °C“.

Farnleitner

544. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinden Radfeld, Rattenberg und Brixlegg

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 171 Tiroler Straße von km 29,80 bis km 31,10 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen – mit Verordnung vom 6. März 1992, BGBl. Nr. 183, bestimmten – Abschnitt „Umfahrung Rattenberg“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Farnleitner

545. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über eine Agrarstrukturerhebung 1997

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich des § 7 Abs. 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 1. Juni 1997 eine Agrarstrukturerhebung durchzuführen.

§ 2. Die Erhebung ist als Stichprobenerhebung durchzuführen, wobei die Auswahl der Betriebe vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer mehrfach geschichteten Zufallsstichprobe erfolgt. Gegenstand der Erhebung ist die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung der Gemeinschaftserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997. Die Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 3. Zur Auskunftserteilung und Mitwirkung bei dieser Erhebung sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter u. dgl. oder deren Beauftragte) und Viehhalter verpflichtet, deren Betriebe vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt wurden. Die Anschriften der Stichprobenbetriebe hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeinden bekanntzugeben.

§ 4. Die Erhebung ist von den Gemeinden in der Form durchzuführen, daß die Auskunftspflichtigen (§ 3) in der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1997 entweder im Gemeindeamt, bei Städten mit eigenem Statut im Magistrat, die geforderten Angaben zu machen haben oder von Erhebungsorganen im Betrieb befragt werden. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei der Erhebung gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind. Die Ausfüllung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Betriebsbogen obliegt den Gemeinden.

§ 5. (1) Die Gemeinden – ausgenommen die Städte mit eigenem Statut – haben die ausgefüllten Betriebsbogen bis spätestens 11. Juli 1997 der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Betriebsbogen bis spätestens 18. Juli 1997 im Dienstweg an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an der Erhebung eine Abfindung in der Höhe von 61,50 S pro ausgefülltem Betriebsbogen gewährt.

Molterer

Anlage

Besitzverhältnisse (in Hektar und Ar)

- 1 Eigentumsfläche
- 2 Darunter landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 3 Abzüglich verpachteter Flächen
- 4 Darunter landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 5 Abzüglich zur Bewirtschaftung abgegebener Flächen
- 6 Darunter landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 7 Zuzüglich gepachteter Flächen
- 8 Darunter landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 9 Zuzüglich zur Bewirtschaftung erhaltener Flächen
- 10 Darunter landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 11 Gesamtfläche
- 12 Darunter landwirtschaftlich genutzte Fläche

Kulturarten

- 13 Ackerland
- 14 Hausgärten
- 15 Obstanlagen einschließlich Beerenobst (ohne Erdbeeren)
- 16 Weingärten
- 17 Reb- und Baumschulen
- 18 Forstbaumschulen
- 19 Einmähdige Wiesen

- 20 Mehrmähdige Wiesen
- 21 Kulturweiden
- 22 Hutweiden
- 23 Almen und Bergmähder
- 24 Streuwiesen
- 25 Summe der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Summe 13–24)
- 26 Wald
- 27 Energieholzflächen (Kurzumtriebsflächen)
- 28 Christbaumkulturen
- 29 Forstgärten

Sonstige Flächen

- 30 Nicht mehr genutztes Grünland
- 31 Fließende und stehende Gewässer
- 32 Unkultivierte Moorflächen
- 33 Gebäude- und Hofflächen
- 34 Sonstige unproduktive Flächen (Ödland, Wege, Ziergärten usw.)
- 35 Gesamtfläche (Summe 25–34)

Bewässerbare Fläche

- 36 Wie groß ist die Fläche, die Sie im Erhebungszeitraum erforderlichenfalls mit den normalerweise im Betrieb verfügbaren technischen Einrichtungen und der normalerweise verfügbaren Wassermenge höchstens bewässern könnten?

Anbau auf dem Ackerland

(Hauptnutzung)

- 37 Weichweizen (einschließlich Dinkel)
- 38 Hartweizen (Durum)
- 39 Roggen
- 40 Wintergerste
- 41 Sommergerste
- 42 Hafer
- 43 Wintermenggetreide
- 44 Triticale
- 45 Sommermenggetreide
- 46 Sonstiges Getreide (Sorghum, Hirse, Buchweizen usw.)
- 47 Körnermais (zum Ausreifen)
- 48 Mais für Corn – cob – mix (CCM)
- 49 Silo- und Grünmais
- 50 Körnererbsen
- 51 Ackerbohnen
- 52 Andere Hülsenfrüchte (im Reinanbau oder Gemenge)
- 53 Frühe oder mittelfrühe Speisekartoffeln
- 54 Spätkartoffeln
- 55 Zuckerrüben (ohne Saatgut)
- 56 Futterrüben und sonstige Futterhackfrüchte
- 57 Hopfen
- 58 Tabak
- 59 Winterraps zur Ölgewinnung
- 60 Sommerraps und Rübsen
- 61 Sonnenblumen zur Ölgewinnung
- 62 Sonstige Sonnenblumen
- 63 Sojabohnen
- 64 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
- 65 Mohn
- 66 Ölkürbis
- 67 Sonstige Ölfrüchte (Saflor, Öllein, Öldistel, Sesam usw.)
- 68 Sonstige Handelsgewächse (Faserlein, Hanf usw.)

- 69 Erdbeeren
- 70 Gemüse im Freiland – Feldanbau
- 71 Gemüse im Freiland – Gartenbau
- 72 Gemüse unter Glas bzw. Folie
- 73 Blumen und Zierpflanzen im Freiland
- 74 Blumen und Zierpflanzen unter Glas
- 75 Rotklee und sonstige Kleearten
- 76 Luzerne
- 77 Klee gras
- 78 Sonstiger Feldfutterbau (Mischling uä.)
- 79 Ackerwiesen, Ackerweiden (Wechselgrünland, Egart)
- 80 Sämereien und Pflanzgut
- 81 Brache fläche, für die keine Beihilfe gewährt wird
- 82 Brache fläche, die einer Beihilferegelung unterliegt
- 83 Ackerland insgesamt (Summe 37–58)

Flächen, die einer Beihilfenregelung unterliegen

- 84 Anbauflächen von landwirtschaftlichen Rohstoffen, die nicht für Nahrungs- oder Futterzwecke bestimmt sind (zB Zuckerrüben, Raps, Bäume, Sträucher, usw. einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken)
- 85 Ehemals landwirtschaftliche Flächen, die in Forstflächen umgewandelt wurden oder sich in Vorbereitung zur Aufforstung befinden
- 86 In Dauergrünland umgewandelte Flächen
- 87 Sonstige

Betriebsleitung

1. Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei einer natürlichen Person? (ja/nein)
2. Wenn ja, ist diese Person (Betriebsinhaber) zugleich Betriebsleiter? (ja/nein)
Falls die Frage 2 mit „nein“ beantwortet wurde:
3. Ist der Betriebsleiter ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers? (ja/nein)

Betriebe mit spezieller Marktproduktion

Gartenbau

Gewächshäuser:

- a) Hochglas mit Harteindeckung (Anzahl/Fläche in m²)
- b) Folientunnel, begehbar (Anzahl/Fläche in m²)
- c) Niederglas (Mistbeet) (Anzahl/Fläche in m²)

Champignonzucht

(Kulturfläche in m²)

Land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte am 1. Juni 1997

(nur in Verwendung stehende betriebseigene Maschinen und Geräte in Stück)

Traktoren

- unter 25 kW (34 PS)
- 25 bis unter 40 kW (54 PS)
- 40 bis unter 60 kW (82 PS)
- 60 bis unter 80 kW (109 PS)
- 80 kW (109 PS) und mehr
- Motorkarren (Bergbauertransporter)
- Mähdrescher
- Kartoffelvollerntemaschinen
- Rübenvollerntemaschinen
- Ladewagen
- Stallmiststreuer
- Hackschnitzelerzeugungsanlagen (Holzhäcksler)

Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und sonstige Personen im Betrieb

Stichtag: 1. Juni 1997

Betriebsinhaber und Familienangehörige

(einschließlich Kinder und sonstige Verwandte)

Wer ist Betriebsleiter?

Verwandtschaftsverhältnis zum/zur
Betriebsinhaber/in (zB Vater, Sohn,
Schwester, Onkel)Betriebsinhaber/in
Ehegatte/Ehegattin
weitere Verwandtschaftsverhältnisse

Geburtsjahr

Geschlecht (männlich/weiblich)

Hauptberuf (zB Landwirt, Maurer, Hilfsarbeiter, Pensionist)

Beschäftigt vom 1. Juni 1996 bis 31. Mai 1997 in diesem Betrieb

0%, 1–24%, 25–49%, 50–74%, 75–99%, 100% der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person

Beschäftigt vom 1. Juni 1996 bis 31. Mai 1997 im Betriebshaushalt

0%, 1–24%, 25–49%, 50–74%, 75–99%, 100% der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person

Familienfremde Arbeitskräfte im Betrieb

beschäftigt vom 1. Juni 1996 bis 31. Mai 1997

Betriebsleiter/in

Geburtsjahr

Geschlecht (männlich/weiblich)

Im Betrieb geleistete Arbeitszeit als prozentualer Anteil einer vollen jährlichen Arbeitsleistung

1–24%, 25–49%, 50–74%, 75–99%, 100%

Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte

Altersklassen

unter 25 Jahre, 25–29 Jahre, 30–34 Jahre, 35–39 Jahre, 40–44 Jahre, 45–49 Jahre, 50–54 Jahre, 55–59 Jahre, 60–64 Jahre, 65 Jahre und älter

Familienfremde Arbeitskräfte (männlich/weiblich)

Davon Personen mit im Betrieb geleisteter Arbeitszeit als prozentualer Anteil einer vollen jährlichen Arbeitsleistung

1–24%, 25–49%, 50–74%, 75–99%, 100%

(männlich/weiblich)

Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte

Anzahl (männlich/weiblich)

Personen

Arbeitstage